

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach vom 06.12.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, [*nur wenn auch Wachhunde und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde besteuert werden*: und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017,] wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Obertilliach erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im zweiten Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.03.1970 außer Kraft.

Angeschlagen am: 07.12.2017
Abzunehmen am: 21.07.2017
Abgenommen am: 02.01.2018

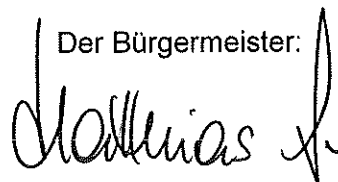
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



(Matthias Scherer)

**Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 06. Dezember 2017
(Tagesordnungspunkt 6) wurde innerhalb der Kundmachungsfrist keine
Aufsichtsbeschwerde erhoben.**

Obertilliach, am 02.01.2018

Der Bürgermeister:


(Matthias Scherer)